

**Nr.: BV-006/2020**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 13.01.2020

Justizariat  
Claußen, Nicole  
Tel.: 421-91147

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-006/2020

**Betreff :**

Freigabe von Mitteln aus dem Ortschaftsbudget Griebo 2020 für Kleinreparaturen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Griebo</b>	<b>25.02.2020</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortschaftsrat Griebo beschließt, bis zu 400 € aus dem Ortschaftsbudget 2020 für Kleinreparaturen zu verwenden.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	65 Gebäudemanagement	
<b>Produkt</b>	111703	Hochbau
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	521157 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen Griebö
	Ertragskonto	-
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>		

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	400	veranschlagt	2021		2021	
			2022		2022	
Bedarf	400	Bedarf	2023		2023	

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg (HauptS WB) wurde dem Ortschaftsrat im Rahmen des Haushaltsplanes 2020 ein Budget zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellt. Zu den Aufgaben des Ortschaftsrates gehört gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 der HauptS WB die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, mit Ausnahme der Gemeindestraßen, und gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 der HauptS WB die Pflege des Ortsbildes.

In der Ortschaft existieren öffentliche Einrichtungen, die nur für die Ortschaft bedeutend sind. Kleinere Reparaturen oder Mängel lassen sich durch die Beauftragung vor Ort schneller und kostensparender beheben. Dabei handelt es sich um Bagatellschäden oder Kleinstreparaturen (Leuchtmittel, Türklinken, u. a.). Durch die öffentliche Nutzung der Einrichtungen sind gesetzliche Vorschriften zum Unfallschutz einzuhalten. Auftretende Schäden müssen aus Sicherheitsgründen sofort beseitigt werden. Gleiches gilt für die zur Verschönerung des Ortsbildes aufgestellten Blumenkübel, Sitzgelegenheiten u. ä. Der Ortsbürgermeister ist, nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung, zur Auftragserteilung berechtigt. Ausgenommen davon sind Investitionen. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahmen ist somit hinreichend begründet.

II. Beschlussgegenstand

Für Kleinstreparaturen der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Objekte zur Gestaltung des Ortsbildes werden bis zu 400 € aus dem Ortschaftsbudget verwendet.